GÖD

BUNDESHEER GEWERKSCHAFT

Sachbezug—Naturalwohnungen

Mit Schreiben des BMLV vom Dezember 2018 wurden die Naturalwohnungsnutzer im Wesentlichen darüber informiert, dass das Finanzamt Wien 1/23 im Rahmen einer Steuerprüfung auf Anregung des Rechnungshofes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass für Naturalwohnungen Lohnsteuernachzahlungen durch die Nutzer ab dem Jahr 2010 zu erstatten sind.

Die Nachzahlung ergäbe sich daraus, dass die Wohnungen an die Nutzer günstiger weitergegeben werden, als der durchschnittliche Mietpreis. Diese Differenz bilde einen steuerpflichtigen Sachbezug.

Die Lohnsteuerbescheide sind an das BMLV Anfang Dezember 2018 ergangen. Das BMLV hat gegen die Bescheide Beschwerde erhoben. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht vorhersehbar.

Wenn das BMLV die Beschwerde verliert, müsste es die abzuführende Lohnsteuer von den Wohnungsnutzern verlangen.

Der Dienstgeber empfiehlt den Wohnungsnutzern im Informationsschreiben, sich der Beschwerde des BMLV gegen die Bescheide anzuschließen.

Aus Sicht der GÖD-Bundesheergewerkschaft ist im derzeitigen Stand des Verfahrens den Bediensteten ebenfalls zum Beitritt zur Beschwerde zu raten.

In der Folge wird ein kurzer Fragenkatalog mit möglichen Antworten auf die wichtigsten Fragen als Sofortinformation für die Naturalwohnungsbenützer angefügt. Weiters das Muster einer möglichen Beitrittserklärung zur Beschwerde des BMLV.

Sachbezug—Naturalwohnungen—Fragenkatalog

Wie viel muss ich zahlen?

Das kann man nicht genau sagen, aufgrund unserer Recherche beim Dienstgeber wäre der Sachbezugsanteil als Lohnbestandteil zu versteuern, wenn der Beschwerde des BMLV nicht stattgegeben wird.

Das bedeutet, es wird die entrichtete Vergütung für die Naturalwohnung mit den durchschnittlichen Mietpreisen am Wohnort für eine durchschnittliche Wohnung dieser Größe verglichen. Die Differenz daraus ist der Sachbezug. Dieser wird dann dem Einkommen hinzugeschlagen und daraus ergibt sich die neue Steuerbemessungsgrundlage. Allfällige Absetzbeträge werden dann abgezogen, also hat eine individuelle Berechnung zu erfolgen.

Wieso kommt man da jetzt erst drauf?

Gemäß Angabe des Dienstgebers wurde immer davon ausgegangen, dass die derzeitige Vorgangsweise bei der Verrechnung von Naturalwohnungen gesetzeskonform ist. Durch eine Prüfung des Rechnungshofes wurde die Frage aufgeworfen, ob die im Gesetz geregelte „Förderung“ des Dienstgebers bei Naturalwohnungen nicht als Sachbezug zu versteuern ist.

Warum versteht man das Schreiben des BMLV nicht?

Das Schreiben ist tatsächlich nicht gut zu verstehen, hier werden wir an den Dienstgeber herantreten, und eine verständliche Information der Betroffenen einfordern.

Warum kommt das Schreiben zu Weihnachten?

Auch der Zentralausschuss im BMLV wurde erst im November/Dezember 2018 über die Problematik informiert. Eine Reaktion im Sinne der Bediensteten war daher nicht mehr zeitgerecht möglich. Warum nicht bereits früher – der Vorgang ist in den Fachabteilungen des BMLV seit längerem anhängig – über die möglichen Auswirkungen für die Bediensteten informiert wurde, bildet noch den Gegenstand von Nachfragen unserer ZA-Mandatare an den Dienstgeber.

Sachbezug—Naturalwohnungen—Fragenkatalog

Kann ich mir meine Wohnung dann noch leisten?

Die Auswirkungen im Einzelfall können durch uns noch nicht abgeschätzt werden, sollte die Nachforderung schlagend werden, werden wir uns jedenfalls für einen Verzicht des Dienstgebers bzw. eine sozial verträgliche Umsetzung der Rückforderungen einsetzen

Was soll ich jetzt machen?

Der beste Schritt wäre unserer Ansicht nach, sich dem Verfahren beim Finanzamt durch eine Beitrittserklärung anzuschließen. Dies ist deshalb so wichtig, weil das Finanzamt das Verfahren gegen den Dienstgeber BMLV führt. Sollte dem Dienstgeber die Nachzahlung der Lohnsteuer für die Naturwohnungsnutzer vorgeschrieben werden, müsste dieser sie „Durchreichen". Als Einzelner kann man den Lohnsteuerbescheid an den Dienstgeber unserer Beurteilung nach ohne Beitrittserklärung dann nicht bekämpfen.

Wohin soll ich das Schreiben schicken?

An das Finanzamt 1/23 Wien

Wie soll das Schreiben ausschauen?

Gemäß beiliegendem Muster (auch unter www.bundesheergewerkschaft.goed.at)

Bis wann muss ich das Schreiben absenden?

So bald wie möglich. Der Dienstgeber hat uns auf Nachfrage mitgeteilt, dass er zwar eine Fristerstreckung bis Anfang April beantragt hat, diesem Antrag muss das Finanzamt aber nicht stattgeben. Es ist daher besser das Schreiben heute als morgen abzuschicken.

Wer ist zuständig?

Für Naturalwohnungsangelegenheiten im BMLV ist die Abteilung Personalmarketing zuständig. Für Rückfragen wurde das Bürgerservice des BMLV unter der TelNr. 050201 10 21160 namhaft gemacht.

Sachbezug—Naturalwohnungen—Fragenkatalog

An wen kann sich ein Pensionist wenden?

Ebenfalls an das BMLV, da dieses den Belassungsbescheid ausgefertigt hat.

Ist eine Ratenzahlung möglich?

Wir tun alles, um auch Ratenzahlungen zu ermöglichen, sollten die Rückforderungen kommen.

Gibt es Rechtsschutz der GÖD?

Die GÖD wird diesen Rechtsstreit für ihre Mitglieder in bewährter Weise durch Rechtsberatung und allfälligen Rechtsschutz unterstützen.

WICHTIG! Es sind alle betroffenen Naturalwohnungsnutzer natürlich eingeladen und aufgefordert der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundesheergewerkschaft beizutreten. Denn gemeinsam sind wir natürlich noch durchsetzungsfähiger.

War die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) eingebunden?

Nein

War die Personalvertretung eingebunden?

Der Zentralausschuss wurde erst Nov/Dez 2018 durch die Fachabteilung des BMLV betreffend das geplante Informationsschreiben informiert.

Hinweis zum Beitritt zur Bescheidbeschwerde

Achtung! Name und Anschrift bzw. die Geschäftszahl sind zu ergänzen!

für Dienstbehörde/Personalstelle BMLV: S90699/32-Budg/2018 (1)

für Dienstbehörde/Personalstelle Kdo LaSK: S90699/32-Budg/2018 (2)

für Dienstbehörde/Personalstelle Kdo Log: S90699/32-Budg/2018 (3)

Falls Zweifel über die zuständige Dienstbehörde/Personalstelle bestehen, sollten alle drei Geschäftszahlen angeführt werden!

Beitritt zur Bescheidbeschwerde

N.N. (*hier Name und Adresse des Antragstellers/Naturalwohnungsnutzers*)

An das

Finanzamt Wien 1/23

Marxergasse 4

1030 Wien

Datum, XX.XX.2019

Betreff:

Beitritt zur Beschwerde des BMLV vom 3.12.2018, GZ SXXXXX/XX-Budg/2018 (X)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erkläre gemäß § 257 BAO meinen Beitritt zur Bescheidbeschwerde des BMLV vom 03.12.2018, GZ SXXXXX/XX-Budg/2018 (X).

Begründung:

Mit Haftungsbescheid wurde das BMLV als zum Steuerabzug Verpflichteter gemäß § 82 EStG zur Haftung für die Lohnsteuer meiner Bezüge für den im Bescheid genannten Zeitraum herangezogen.

Mit Eingabe vom 03.12.2018 hat das BMLV gegen den gegenständlichen Haftungsbescheid Beschwerde eingebracht.

Ich, N.N. *(hier Name des Antragstellers/Naturalwohnungsnutzers einsetzen),* bin als Empfänger der Bezüge Steuerschuldner der gegenständlichen Lohnsteuer und somit zum Beitritt berechtigt.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

N. N. *(hier Name des Antragstellers/Naturalwohnungsnutzers)*